

Angehörige psychisch erkrankter Menschen, Landesverband Hamburg e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: "Angehörige psychisch erkrankter Menschen, Landesverband Hamburg e.V."
2. Der Verband arbeitet unter dem Leitbild „Familien Selbsthilfe Psychiatrie“.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 11919 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Mildtätigkeit und des Wohlfahrtswesens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1 Stärken der Selbsthilfe von Familien mit psychisch erkrankten oder psychisch behinderten Mitgliedern durch Bildung und Unterstützung von Angehörigengruppen;
 - 2.2 Informieren der Mitglieder des Verbandes und weiterer Ratsuchender über den aktuellen Stand der einschlägigen sozialen Gesetze und Vorschriften auf Landes- bzw. Bundesebene;
 - 2.3 Hinwirken auf die Realisierung der rechtlichen Gleichstellung mit anderen Kranken und Behinderten sowie den Abbau von noch bestehenden Diskriminierungen und Vorurteilen;
 - 2.4 Einsetzen für den zügigen Ausbau einer Psychiatrie in der Gemeinde, die angelegt ist auf Integration der psychisch Kranken oder psychisch Behinderten in Beruf und Gesellschaft und auf Hilfe für deren Angehörige;
 - 2.5 Betreuen und Beraten der Mitglieder des Verbandes und weiterer Ratsuchender auf allen relevanten Gebieten, und zwar aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und der Patientenberatung heraus, wenn und soweit das Gesetz es zulässt;
 - 2.6 Mitwirken und Beteiligen an Organisationen und Gesellschaften, deren Ziel es ist, die Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen zu unterstützen und ihre Situation in der Gesellschaft zu verbessern;
 - 2.7 Beraten und Unterstützen der Mitglieder des Verbandes und weiterer Ratsuchender in Fragen der selbst bestimmten Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge.
 - 2.8 Verwaltung von Nachlässen als Testamentsvollstrecker gem. §§ 2197 ff. BGB aufgrund letztwilliger Verfügungen von Mitgliedern des Verbandes zugunsten ihrer psychisch erkrankten Familienmitglieder.
3. Der Vorstand kann Geschäfts- und Beratungsstellen errichten und zur Erfüllung seiner Aufgaben Kräfte gegen Entgelt beschäftigen. Die Arbeit in den Angehörigengruppen und Organen des Verbandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Verbandsklagerecht

Der Verband kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch:
Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1 gehört und die Ziele des Verbandes bejaht.
2. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen werden, die den Verband bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 4.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) gekündigt werden.
 - 4.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
 - 4.3 Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich verbandsschädigend verhält.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 1.1 Festlegung der Aufgaben des Vorstandes
 - 1.2 Wahl und Erweiterung des Vorstandes
 - 1.3 Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung
 - 1.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
 - 1.5 Entlastung des Vorstandes
 - 1.6 Satzungsänderungen
 - 1.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - 1.8 Berufung des Beirats auf Vorschlag des Vorstandes
 - 1.9 Auflösung des Verbandes
2.
 - 2.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher mit dem Vorschlag einer Tagesordnung zuzustellen. Maßgeblich ist die Aufgabe zur Post.
 - 2.2 Familienmitglieder mit derselben Postanschrift erhalten nur eine gemeinsame Einladung zur Mitgliederversammlung.
 - 2.3 Teilt ein Mitglied dem Verband eine E-Mail-Adresse zum Zweck der künftigen Kommunikation mit, so erklärt es sich damit einverstanden, dass der künftige Schriftverkehr elektronisch abgewickelt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Fälle des § 6 (Mitgliedschaft) und § 9 (2) (Einladung zur Mitgliederversammlung).
 - 2.4 Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem

- Verband bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse versandt worden ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand dieses für notwendig hält oder
 - mindestens 10 v.H. der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 5. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 6. Die Leitung der Versammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer verlängert sich, wenn eine Vorstandswahl nicht zeitgerecht zustande kommt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.
7. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband nach außen.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen.
2. In seiner Geschäftsordnung wird festgelegt, welches Mitglied für welchen Tätigkeitsbereich zuständig ist.
3. Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinsam den Verband gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für
 - 6.1 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 6.2 Aufstellung und Abwicklung der Haushalte, Erstellung der Jahresrechnungen und der Jahresberichte.
 - 6.3 Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
 - 6.4 Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
 - 6.5 Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - 6.6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - 6.7 Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.
2. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in allen Belangen des Verbandes, insbesondere bei inhaltlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten.

§ 13 Der Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren berufen.
2. Er setzt sich aus Fachleuten und Vertretern und Vertreterinnen des öffentlichen Lebens zusammen.

3. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner inhaltlichen Arbeit, bei der Erreichung der Ziele des Verbandes und bei den Angeboten an die Mitglieder zu beraten und zu unterstützen.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen mindestens einmal im Jahr an einer Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin.

§ 14 Niederschriften

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten. Die Richtigkeit ist vom jeweiligen Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
2. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 17 Datenverarbeitung (EDV)

1. Der Verband darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gem. den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Verbandes ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind oder Angestellte des Verbandes sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied darf die notwendigen Daten an Bankinstitute übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verband zu ermöglichen.
4. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Heimfallklausel

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem „Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V.“, Bonn, zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für die in § 2 seiner Satzung genannten Ziele zu verwenden hat.

§ 19 Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. September 2020 in Hamburg beschlossen.